

## **Begründung**

### **Zu Z 1 (§ 21a Abs. 3):**

Mit der Anpassung des Beitragsbemessungsfaktors soll auf die Entwicklung der Aufsichtskosten und der Kostenbemessungsgrundlagen Rücksicht genommen und eine wesentliche Über- oder Unterdeckung vermieden werden.

### **Zu Z 2 (§ 21a Abs. 5 letzter Satz):**

Die Vorschrift soll eine Klarstellung für neu registrierte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen schaffen, die im Jahr ihrer Registrierung nur ein Rumpfgeschäftsjahr im vierten Quartal haben: Ihnen werden nicht mehr im selben Jahr Ist-Kostenbeiträge vorgeschrieben.

Mit dieser Klarstellung wird an den übrigen Regelungsrahmen für registrierte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen angeknüpft: So wird im Vergleich zu allen anderen Kostenpflichtigen nur bei den registrierten Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen nicht das Kalenderjahr für die Kostenbemessungsgrundlage herangezogen, sondern gemäß § 21a Abs. 2 das erste Halbjahr des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres zuzüglich das zweite Halbjahr des Vorjahres. Darauf aufbauend sind die Referenzdaten gemäß § 21a Abs. 1 bis zum 10. August des FMA-Geschäftsjahres zu übermitteln, sodann die Kostenbeiträge von der FMA zu berechnen und von ihren Abschlussprüfern zu prüfen. Schließlich sind den kostenpflichtigen Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen die Kostenbeiträge gemäß § 21a Abs. 5 erster Satz so rechtzeitig vorzuschreiben, dass sie bis zum 31. Dezember des FMA-Kostenjahres eingehoben und verrechnet werden können. Dieser Ordnungsrahmen resultiert wiederum aus dem Gesetzesrahmen, dass gemäß § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021, kein gesonderter (Sub-) Rechnungskreis für die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen einzurichten ist, so dass Kostenbeiträge und Aufsichtsaufwand nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung innerhalb desselben FMA-Geschäftsjahres verrechnet werden müssen. Wird ein Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen im vierten Quartal neu registriert, hat er somit die aus dieser regulierten Tätigkeit resultierenden Bruttoentgelte seiner Registrierung erstmalig zum 10. August des Folgejahres der FMA zu melden und wird auf dieser Basis zur Kostentragung herangezogen. Die Anknüpfung an das vierte Quartal stellt zugleich sicher, dass die Vorschreibung von Ist-Kostenbeiträgen immer dann entfällt, wenn auch die Vorschreibung von Vorauszahlungen gemäß § 9 Abs. 1 zu entfallen hat.

### **Zu Z 2 (§ 22):**

Redaktionelle Anpassung zur Aktualisierung der Verweise.

### **Zu Z 3 (§ 23 Abs. 12):**

Inkrafttretensbestimmung.